



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Veronika Kolb (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Restblutproben beim sog. Neugeborenen-Screening

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In den ersten Lebenstagen eines Kindes wird regelmäßig ein sogenanntes „Neugeborenen-Screening“ durchgeführt, um bestimmte angeborene Erkrankungen frühzeitig erkennen zu können. Dabei wird dem Säugling eine Blutprobe entnommen. Nach der Analyse des Blutes, wird die entsprechende Probe regelmäßig aufbewahrt.

1. Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird das „Neugeborenen-Screening“ in Schleswig-Holstein durchgeführt?

Antwort:

s. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage betr. „Rechtsstaatlicher Umgang mit Restblutproben beim Neugeborenen-Screening“, Bundestags-Drucksache 15/1610, Antwort zu Frage 4:

„Das Neugeborenen-Screening bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen überdies Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Le-

bensjahres ("Kinder-Richtlinien") in der Fassung vom 26. April 1976, zuletzt geändert am 10. Dezember 1999 mit Wirkung vom 22. März 2000. Diese Richtlinien sind auf der Grundlage des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ergangen; sie sind Bestandteil der Bundesmantelverträge und haben verbindlichen Charakter für die vertragsärztliche Versorgung.“

2. Frage:

Inwieweit sind Mediziner dazu verpflichtet, ein solches Screening durchzuführen?

Antwort:

Medizinerinnen und Mediziner , d.h. Ärztinnen und Ärzte, sind dazu nur dann verpflichtet, wenn sie sich entsprechend vertraglich gebunden haben.

3. Frage:

Ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Durchführung eines solchen Screenings erforderlich und inwieweit sind Eltern dazu angehalten, dieses durchführen zu lassen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Information der Eltern durch Ärzte und Hebammen über diese Angebotsuntersuchung erfolgt vor und/oder nach der Geburt des Kindes.

4. Frage:

Werden Restblutproben aufbewahrt?

a. Wenn ja, warum?

b. In welchen Einrichtungen und wie lange werden die Restblutproben nach dem Screening aufbewahrt?

c. Sind der Landesregierung Fälle von Missbrauch bekannt? Wenn ja, welche?

Antwort:

Vorbemerkung:

Laboruntersuchungen auf Stoffwechselerkrankungen bei Neugeborenen werden nicht in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Wahl des Labors obliegt dem Untersucher.

a. Soweit bekannt, werden Restblutproben zum Zwecke von Kontrolluntersuchungen aufbewahrt.

b. Blutproben, welche im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeine Pädiatrie, Abt. Neurochemie und Stoffwechsel, Neugeborenencreening, untersucht werden, werden 5 Jahre lang dort aufbewahrt. Praktiken anderer Labors sind nicht bekannt.

c. Fälle von Missbrauch sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Frage:
Wie beurteilt die Landesregierung den bisherigen Umgang mit den Restblutproben?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Frage:
Inwieweit können diese Restblutproben für genetische Reihenuntersuchungen verwendet werden?

Antwort:
Jede Blutprobe kann als Material für eine genetische Untersuchung dienen.